



Allgemeinverfügung der Hafenbehörde zur Benutzung der öffentlichen Sportboothäfen

Sporthafenbenutzungsordnung (SpohaBenO)

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung zu hafenrechtlichen Vorschriften, Artikel 1 Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 09. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) i.V.m. der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird vom Hafen- und Seemannsamt der Landeshauptstadt Kiel eine Sporthafenbenutzungsordnung als Allgemeinverfügung an die Nutzer der Sportboothäfen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Sporthafenbenutzungsordnung gilt in den von der Sporthafen Kiel GmbH betriebenen städtischen Sporthafenanlagen in den Grenzen des öffentlichen Hafens der Landeshauptstadt Kiel.

Privatrechtliche Vereinbarungen über die Nutzung von Hafenanlagen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Sporthafenbetreibers geregelt.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Sporthafenanlagen der Landeshauptstadt Kiel dienen der Unterbringung von Segel- und Motorsportbooten.

§ 3

Sporthafengeld

Für die Benutzung der öffentlichen Sportboothäfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen ist Sporthafengeld nach dem Kieler Sporthafentarif in der geltenden Fassung zu zahlen.

§ 4

Hafenbehörde, Hafenaufsicht

Hafenbehörde ist das Hafen- und Seemannsamt der Landeshauptstadt Kiel, Bollhörnkai 1, 24103 Kiel, Tel. (0431) 901-0.

Die Hafenaufsicht in den Sportboothäfen wird von den Hafenmeistern wahrgenommen. Dazu gehört u. a.

- gemäß § 4 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein die Überwachung der Benutzung und der Verkehre in den Sportboothäfen,
- gemäß § 5 (1, 2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein die Berechtigung, von den Fahrzeugführern/Fahrzeugführerinnen sowie sonstigen Personen, in deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Sportboothafen erforderlichen Daten zu verlangen,
- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Sportboote zu betreten und zu besichtigen,
- die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste und Regatteteilnehmerinnen/Regattateilnehmer, das Räumen von Bootsliegeplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Sporthafengeldern, die Überwachung des Betriebes der Hafenanlagen und des Winterlagers.

II. Hafenbenutzung

§ 5

Zuweisung von Liegeplätzen

(1) Wasserliegeplätze werden von der Hafenbehörde auf schriftlichen Antrag der Eignerin/ des Eigners für das benannte Sportboot unter Verwendung des gültigen Vordrucks für die Dauer einer Saison zugewiesen. Die Schriftform kann durch Telefax ersetzt werden. Anträge per elektronischer Post (e-mail) sind nicht zugelassen. Liegeplatzanträge sind bis zum 31. Januar für die Hauptsaison (15.03. bis 14.11.) und bis zum 14.11. für die Nebensaison (15.11. bis 14.03.) eines jeden Jahres bei der Sporthafen Kiel GmbH zur Weiterleitung an die Hafenbehörde zu stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wasserliegeplatzes besteht nicht. Mieterinnen/Mieter von Landliegeplätzen haben keinen Anspruch auf kostenfreie Nutzung eines Wasserliegeplatzes.

(2) Zugewiesene Wasserliegeplätze dürfen von Liegeplatzinhaberinnen/Liegeplatzinhabern nicht an Dritte weiter vergeben werden, auch nicht innerhalb der jeweiligen Saison, z.B. beim Verkauf des Sportboots.

(3) Zur Unterbringung von Regattateilnehmerinnen/Regattateilnehmern ist die Hafenbehörde berechtigt, vor Beginn offizieller Wettfahrten (nationale und internationale Meisterschaften, Kieler Wochen) die vorübergehende entschädigungslose Räumung von Liegeplätzen zu verlangen.

(4) Die Räumung der betroffenen Wasserliegeplätze wird vier Wochen vorher von der Hafenbehörde durch Aushang sowie im Internet unter www.kiel.de/rathaus/ortsrecht/bekanntmachungen/ veröffentlicht.

(5) Bei Nichtbefolgen der Räumungsanordnung kann von der Hafenbehörde, vertreten durch die Hafenaufsicht des Sportboothafens, im Wege der Ersatzvornahme ein Verholen des Sportbootes angeordnet werden. Entstehende Kosten werden der Verursacherin/dem Verursacher angelastet.

(6) Vorübergehend frei gewordene Wasserliegeplätze stehen als Gastliegeplätze zur Verfügung. Gastliegeplätze werden nach Anmeldung von den Hafenmeistern zugewiesen.

§ 6

Verkehrsregeln

(1) Für das Ein- und Auslaufen aus den Sportboothäfen besteht folgende Regelung:

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3,2 kn (6 km/h) fahren.
2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
3. Die den Anleger Schilksee im Linienverkehr bedienende Fördeschiffahrt (Berufsschiffahrt) hat Vorfahrt gegenüber der Sportschiffahrt und darf nicht behindert werden.

(2) Die Hafeneinfahrten sind frei zu halten; das Kreuzen vor den Einfahrten ist zu vermeiden.

§ 7 Pflichten

(1) Es besteht die Verpflichtung,

1. ...die Sportboote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können,
2. ...die Sportboote so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden,
3. ...die gültige Liegeplatzplakette vor der Einnahme des Wasserliegeplatzes an der Steuerbordseite des Mastfußes deutlich erkennbar anzubringen,
4. ...die Sportboote in Abhängigkeit von Bootsgröße und Fahrtgebiet (See- und/oder Binnenschiffahrtsstraßen) zu kennzeichnen,
5. ...für Abfälle -außer für Sonderabfall- die bereit gehaltenen Abfallbehälter zu benutzen, vor dem Auslaufen Schiffsabfälle in die dafür vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu verbringen, das an Bord angefallene Altöl nach Absprache mit der Hafenaufsicht bei den Altöl-Sammelstellen abzugeben und Sonderabfall, der bei der Wartung der Boote im Winterlager anfällt, nur in die nach Bekanntgabe zu bestimmten Zeiten vorgehaltenen Behälter zu entsorgen,
6. ...Reparatur- und Wartungsarbeiten an Sportbooten nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge durchzuführen,
7. ...unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Sportboote bei der Hafenaufsicht anzumelden, Adressenänderungen, Eigenerinnen-/Eigenerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes oder Bootswechsel unverzüglich schriftlich der Sporthafen Kiel GmbH anzuzeigen,
8. ...beim Verlassen des Sportboothafens für mehr als 24 Stunden der Hafenaufsicht vorher Mitteilung zu machen, das von der Sportbooteignerin/dem Sportbooteigner als Saisonlieger vorzuhaltende rot/grüne Schild zweckentsprechend zu benutzen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden,
9. ...Auf- und Abslippaktionen für das Winterlager mindestens vier Wochen vor dem Slipptermin bei der Hafenbehörde anzumelden.

(2) Es ist untersagt,

1. ...in den Hafenbecken zu baden, Wasserski zu laufen, sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig im Hafenbecken aufzuhalten sowie in den Hafenbecken und von Hafenanlagen aus zu angeln und zu fischen,
2. ...Wasserscooter (Jet-Skis) in das Hafengebiet einzubringen und vom Sportboothafen aus zu benutzen,
3. ...in die Sportboothäfen Boote mit nicht zugelassenen Unterwasseranstrichen einzubringen,
4. ...Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl in das Hafenbecken abzulassen, Abwässer jeglicher Art einzuleiten,
5. ...die Reinigung des Unterwasserschiffs an Land ohne Auffangvorrichtung durchzuführen, die Reinigung des Unterwasserschiffs im Wasser durchzuführen oder durchführen zu lassen,
6. ...Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient,
7. ...Wärme und Funken erzeugende Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen,

§ 8 Anzeigepflicht und Verhalten bei Gefahr

Bei Feuer im Sporthafengebiet oder auf Sportbooten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder

Rettungskräften unverzüglich die Hafenbehörde über Telefon 0171 - 649 7373 zu unterrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 31 (1) Nr. 2 HafVO handelt, wer gegen die Bestimmungen der Sporthafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Sporthafenbenutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthafenbenutzungsordnung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Kiel, den 28.12.2012

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Hafen- und Seemannsamt